

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 103 (1983)

Artikel: Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen : Nutzen und Erfahrungen aus einer 150jährigen Forschung in der Schweiz
Autor: Salzmann, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARTIN SALZMANN

Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen

Nutzen und Erfahrungen aus einer 150jährigen Forschung
in der Schweiz

1. Ausgangspunkt: die rechtshistorische Forschung

Noch vor der Mitte des letzten Jahrhunderts, mitten in den Jahrzehnten der politischen Bewegung und Umgestaltung, erwachte in der Schweiz das Interesse am alten Recht der Heimat in seinen verschiedenen föderalistischen Ausprägungen. Die Beschäftigung damit wurde um so stärker, je mehr die neue, aufgeklärte Gesellschaft und ihr weiterentwickeltes Recht von der Zeit und den Zuständen des Ancien Régime abrückten und seit der Helvetik, den 1830er Jahren und vor allem seit der Gründung des Bundesstaates 1848 neue Wege einschlugen. Die Rückbesinnung auf Vergangenes trug bei weitem nicht allein historische Züge. Denn die lebendige Auseinandersetzung mit dem neuen Staat und einem gewandelten Recht verlieh dem alten Recht im nachträglichen Rückblick zuweilen einen zeitbezogenen, staats- und rechtswissenschaftlichen Akzent. Aus diesem Blickwinkel etwa des Zürcher Juristen und Rechtsdozenten Johann Jakob Bluntschli (1808–1881) heraus lässt sich die damalige Betrachtung der Wandlung und Wertschätzung von Rechtsformen und Rechtsordnungen, von Institutionen und Organen über Jahrhunderte bis hin zu den Verhältnissen seiner Zeit begreifen.

Schon in jungen Jahren nahm Bluntschli aktiv am politischen Leben als Jurist und Bürger liberal-konservativer Richtung teil. Als Dozent las er an der Universität Zürich zuerst Römisches Recht, später Deutsches und Schweizerisches Recht und bekleidete überdies den Posten eines Rechtskonsulenten der Stadt Zürich. Die Beschäftigung mit der rechtswissenschaftlichen Materie und die intensive Auseinandersetzung mit der Tagespolitik – stets erfüllt von Pflichtgefühl gegenüber dem

Staat –, verhalf ihm dazu, das Verhältnis von Legitimität und Fortschritt, von Tradition und Entwicklung abzuwägen¹.

Die Bahnen, in denen er sich bewegte, waren durch die starken Eindrücke aus seiner Studienzeit vorgezeichnet. Als Student lernte er die berühmtesten Juristen und Historiker an deutschen Hochschulen kennen. In Berlin fesselten ihn gleichermaßen Ideen und Persönlichkeit Friedrich Carls von Savigny (1779–1861), Begründer der historischen Rechtsschule, mit dem ihn eine langdauernde Freundschaft verband. Durch ihn gelang ihm auch der Zugang zu Leopold Ranke (1795–1886). In Bonn wiederum waren es die brillant vorgetragenen Vorlesungen Barthold Georg Niebuhrs (1776–1831), die Bluntschli in ihren Bann zogen. Von allen diesen Persönlichkeiten, mit denen Bluntschli zum Teil über seine Lern- und Wanderzeit hinaus einen regen Briefwechsel über fachliche Fragen und politische Zeitprobleme pflegte, wurde sein Denken und seine Geisteshaltung mitgeprägt.

Wiewohl dem Zürcher Gelehrten ein waches Verständnis und wissenschaftliches Interesse für historische Formen selbstverständlich waren, konnte er sich nicht dazu erklären, vorbehaltlos für die Bewahrung der seiner Vatergeneration noch durchaus gegenwärtigen, vorrevolutionären Rechtszustände einzutreten. Er distanzierte sich von dem strengen Rechtsdenken der historischen Rechtsschule, welche mehr und mehr den Fortschrittstendenzen im Staat abhold war. Seine Ansichten und Ideen über den Staat, der als «sittlich-geistiger Organismus» wohl auf realem Boden ruht, verraten nicht etwa kritiklose Verpflichtung gegenüber dem «alten Harkommen» oder eine idealisierende Verherrlichung mittelalterlicher und neuzeitlicher Zustände in romantischer Retrospektive. Gegenwartsbezogen plädiert Bluntschli für eine Wandlung und lebendige Bewegung des Althergebrachten letztlich in durchaus libe-

¹ Johann Caspar Bluntschli, *Denkwürdiges aus meinem Leben ...* 3 Teile, Nördlingen 1884; *Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer*, hrsg. von Wilhelm Oechsli, Frauenfeld 1915; Friedrich Meili, *Johann Caspar Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft*, Zürich 1908; Jacques Vontobel, *Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat* (auch als Zürcher Diss. unter anderem Titel), Zürich 1956 (hier sein gesamtes Schriftenwerk und reiche Literatur über ihn zusammengestellt)

ralem Rahmen: «Ich gehöre meinem ganzen innern Streben nach einer gründlichen Reform der alten Zustände an»².

Trotz seiner einerseits dem Traditionellen verpflichteten, andererseits der gemässigten liberal-konservativen Seite hinneigenden Geisteshaltung ist Bluntschli von einem lichten Fortschrittsglauben auch auf dem Gebiet des Rechts erfüllt. Wenn er als Gelehrter die alten Quellen ans Tageslicht zieht, um sie in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu erforschen, so möchte er die noch junge, erst entstandene zürcherische Rechtswissenschaft nicht zu «antiquarischer Gelehrsamkeit» werden lassen, sondern sie durchaus in Verbindung zum Leben des Volkes bringen. Veränderte Lebensanschauungen und gesteigerte Ansprüche der Zeit fordern eine entsprechende Rechtsausbildung³. Diese ist für Bluntschli einem stetigen Prozess der Veränderung und Erneuerung unterworfen. Als Jurist und Rechtshistoriker zugleich lässt Bluntschli folgerichtig seine in den 1830er Jahren erstmals erschienene, nach Vorbildern der deutschen Rechtswissenschaft konzipierte «Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich»⁴ nicht mit dem Jahr 1798 abschliessen. Sie endet dort, wo Bluntschli selber einen «Knotenpunkt in der Entwicklungsgeschichte der zürcherischen, beziehungsweise des deutsch-schweizerischen Privatrechtes» gesetzt hat, nämlich bei dem von ihm verfassten privatrechtlichen Gesetzbuch, dem vom Grossen Rate von 1853–1856⁵ Gesetzeskraft verliehen wurde. Es war unter Mitwirkung von Obergerichtspräsident Johann Georg Finsler (1800 – 1863) und Obergerichter Friedrich von Wyss (1818 – 1907) entstanden. Bluntschli hat nicht bloss eine Revision älterer Gesetzbücher vorgenommen; er hat eine «umfassende neue Gesetzgebung» verwirklicht. Damit wurden beispielsweise das Stadt- und Landrecht aus dem Jahre 1715 und das Stadterbrecht von 1716 sowie besondere Herrschaftsrechte und Statuten

² Johann Caspar Bluntschli. Denkwürdiges aus meinem Leben 1. Teil, S. 187

³ vgl. das Schlusskapitel «Die Rechtsquellen» in Bluntschlis Staats- und Rechtsgeschichte (s. Anm. 4), S. 369–371

⁴ Johann Caspar Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 2 Teile, 1. Aufl. Zürich 1838/1839; 2. Aufl. Zürich 1856

⁵ Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, mit Erläuterungen hrsg. von [Johann Caspar] Bluntschli, 4 Bde., Zürich 1854–1856

des Kantons vom 16. bis 18. Jahrhundert, welche noch formell gültig den Untergang des Ancien Régime um ein halbes Jahrhundert überdauert hatten und teilweise nebst anderen Ämterrechten nochmals 1830–1839 in Bearbeitung des Kantonsfürsprechers Jakob Pestalozzi (1801–1874) im Druck erschienen⁶, aber in der Praxis schon längst abgestorben waren, durch ein moderneres Recht abgelöst. Wie nah beisammen waren doch Rechtsquellen, Rechtsgeschichte und Gesetzgebung!

In Bluntschlis Werk der «Staats- und Rechtsgeschichte», das er seinen verehrten Vorbildern Savigny und Eichhorn widmete, lässt sich eine ideelle Zielsetzung erkennen. Er möchte, wie er im Vorwort ausführt, nicht nur deskriptiv in staatskundlicher Art «Elemente, Ausbildung und Organe des zürcherischen Staates» in ihrem geschichtlichen Werden nachweisen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der Bewohner dieses Staates darstellen⁷. In seinem Werk und vor allem im zweiten Band überwiegt mehr und mehr, je weiter der Verfasser in seiner Arbeit fortschreitet, das dogmatische Element zuungunsten des historischen. Er hegte die feste Überzeugung, dass die Rechtswicklung die Rechtszustände der Gegenwart erhelle. Patriotische Gesinnung und erzieherisch-moralische Werte gibt Bluntschli seinen Bänden mit auf den Weg; diese wiederum lassen eine philosophische Haltung des Autors, das Erstreben von Mass und Mitte erkennen.

Eine andere Geisteshaltung finden wir bei den etwas jüngeren Zeitgenossen Bluntschlis, dem Luzerner Anton Philipp

⁶ Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich mit Ausnahme der bereits gedruckten «Satz- und Ordnungen Eines Frey-Loblichen Stadt-Gerichts von anno 1715 und des Erbrechts der Stadt Zürich von anno 1716» hrsg. von Jakob Pestalutz (Pestalozzi), 2 Bde., Zürich 1834/1839. Die umfangreichste Zusammenstellung von verschiedensten Ordnungen und Mandaten vor allem aus dem 18. Jh., in: Sammlung der Bürgerlichen und Policity-Geseze und Ordnungen, Lobl[icher] Stadt und Landschaft Zürich, 6 Bde., Zürich 1757–1793; mit Bezugnahme darauf eine Aufzählung der im beginnenden 19. Jh. noch gültigen Rechtsvorschriften, «gewissermassen als offiziell bekannte Rechtsvorschriften», in: Sammlung der bürgerlichen Gesetze und Ordnungen loblicher Stadt und Landschaft Zürich, neue Aufl., Zürich 1829.–S. auch Vorwort zum 1. Bd. des Privatrechtlichen Gesetzbuches von Bluntschli; Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, 4. Bd., Basel 1893, S. 131 f. und Anm. 14

⁷ Johann Caspar Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte ... Bd. 1, Vorwort S. 4

Segesser (1817–1888) und dem Glarner Johann Jakob Blumer-Heer (1819–1875), die jeweils ihre kantonale Rechtsgeschichte – ihre Erstlingsbände erschienen 1850 – mit einem im einzelnen recht verschiedenen Geleitwort aus ihren Händen gegeben haben. Ganz seiner freisinnigen und patriotischen Haltung entsprechend lässt Blumer in seinem bezeichnenderweise «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell» betitelten Werk seinen Stolz durchscheinen, Bürger eines jener schweizerischen «Gebirgländer» zu sein, welche gleichsam der Hort der «Volksherrschaft» während Jahrhunderten waren, die nun zu seiner Zeit nicht nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft voll zum Durchbruch gelangte, sondern auch in den europäischen Nachbarländern überall Fuss zu fassen begann⁸.

Weit gedämpfter klingt das «Memento» von Segesser in seinem nicht wie bei Bluntschli bis ins 19. Jahrhundert fortgeführten Werk⁹; er stammt aus dem konservativen Lager, das im Glaubenskampf während des Sonderbundkrieges unterlegen ist. «... Und wenn endlich es für jeden einzelnen ein Genuss ist, die vergangenen Tage seines Lebens in der Erinnerung vor sich vorübergehen zu lassen und neben und über der Tat seines eigenen Willens den unveränderlichen Gang des Schicksals auch in Beziehung auf sein eigenes kleines Leben zu betrachten; so wollten wir den Individualitäten, aus welchen unser Freistaat zusammengesetzt ist, die vielen unbekannte und selbst in der Tradition vergessene Geschichte ihres frühern, eigentümlichen rechtlichen Bestandes vor Augen führen, auf dass sich in ihnen das Bewusstsein der Individualität, die Grundbedingung wahrhaft republikanischen Lebens kräftige in den Zeiten einer allen gemeinsamen Erniedrigung»¹⁰.

Die zürcherische Rechtsgeschichte Bluntschlis ist, so bedeutend auch dieses Werk für die damalige erst aufkeimende

⁸ J[ohann] J[akob] Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien ... 2 Teile, St. Gallen 1850/1858; s. vor allem die Vorrede zum 1. Teil

⁹ Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 1.–16. Buch in 4 Bdn., Luzern 1850–1858

¹⁰ s. ebenda Vorwort zum 1. Bd., S. IX

schweizerische Rechtsgeschichte war, nicht ganz ohne Vorbilder entstanden. Der Autor anerkennt die epochemachenden Leistungen Karl Friedrich Eichhorns (1781–1854), des Schöpfers der «Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte»¹¹. Der wissenschaftliche Erfolg des Zürcher Forschers liegt darin, einerseits in Anlehnung an das Leitbild des Nachbarlandes, nämlich die deutsche historische Rechtsschule, anderseit aus neuer Perspektive und lokal begrenztem Raum «einen Beitrag für das Spezielle» in einigen wenigen Jahren geschaffen zu haben¹². Seine «Staats- und Rechtsgeschichte» darf als Pionierleistung in der Schweiz gelten, ohne die Blumers wie auch Segessers Darstellungen nicht zu denken sind. Grosse Anerkennung lassen diese ihm, dem «Begründer schweizerischer Rechtsgeschichte» zuteil werden.

Es ist erstaunlich, mit welcher souveräner und weitausholender Geste die drei genannten Forscher auf Anhieb und mit einem Minimum an greifbaren rechtshistorischen Vorarbeiten und angesichts eines fast vollständigen Mangels an edierten Originalquellen ihre rechtshistorischen Darstellungen entwarfen; die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Quelleneditionen wie Urkundenbücher und Eidgenössische Abschiede waren noch kaum greifbar. Im Falle von Segesser mag sich positiv ausgewirkt haben, dass sein Vater während Jahrzehnten leitend und systematisch ordnend den Staatsarchivdienst versah und der Sohn sich so leichter an den Originaldokumenten orientieren konnte. Dagegen musste sich Bluntschli die Quellen meist selber in den Archiven erst zusammensuchen, was er von langer Hand seit seiner Privatdozentenzeit regelmässig betrieb¹³. Es kam ihm nicht unwesentlich zugute, dass er parallel zu seinem zweiten Band der Zürcher Rechtsgeschichte während seiner Ferienzeit vor allem im Kanton Zürich, dann aber auch in andern Kantonen Dorffoffnungen und Hofrechte abschrieb, die später zu einem we-

¹¹ vgl. Brief Bluntschlis an Savigny von 1836 September 18, in: Briefwechsel J. K. Bluntschlis ... S. 33 f. Bei der Abfassung der Rechtsgeschichte «kommt es mir auch zustatten, dass für schweizerisches Recht noch sehr wenig, für Rechtsgeschichte so gut wie nichts geleistet worden ist».

¹² vgl. ebenda

¹³ Johann Caspar Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, 1. Teil, S. 152

sentlichen Bestandteil der Weistümersammlung von Jakob Grimm das ihrige beitrugen¹⁴.

Die bedeutenden rechtshistorischen Darstellungen von Bluntschli, Blumer und Segesser, die in eine frühe Zeit des Forschungsstandes und an den Anfang einer erst einsetzenden Quellenedition fallen, lassen nur erahnen, welche Arbeit hinter den Werken steckt und den drei Rechtshistorikern zu einem umfassenden Überblick ihres Gebietes verhalf. Hin und wieder auftretende, jedoch durchaus verständliche Unstimmigkeiten in Text und Datenaufösungen der zitierten Quellen schmälern die Leistungen nicht. Die Monographien, wie sie doch nur im Zeichen des wissenschaftlichen Aufbruches des 19. Jahrhunderts geschrieben werden konnten, sind in ihrer umfassenden Darstellungsart und souveränen Handhabung der aufgearbeiteten Quellenmaterialien vielfach im Detail, oft aber in der Gesamtschau bis heute nicht überholt.

2. Rechtsquellenveröffentlichungen im 19. Jahrhundert

Die Schweiz und ihre Nachbarländer sind um die Mitte des letzten Jahrhunderts ausserordentlich reich an Neugründungen von verschiedenen vaterländischen, historischen und andern Zeitschriften mit oft wissenschaftlichen Ansprüchen auf teilweise beachtenswertem Niveau. Es war die Zeit, in der noch junge Vereine, forschend und wetteifernd, in ihren umfangreichen Periodika ungehobene Quellen oft im vollständigen Text abdrucken liessen. Dem Problem, in sich geschlossene Quelleneditionen zu planen, in die Wege zu leiten und überdies die notwendigen finanziellen Mittel dafür bereitzustellen, wurde geschickt mit dem paketweisen Abdrucken von Quellen, verteilt auf verschiedene Jahrgänge, begegnet. Deshalb erweisen sich beispielsweise die ersten Jahrgänge der «Obersrheinischen Zeitschrift» in Baden (ab 1850) oder des «Geschichtsfreundes»

¹⁴ vgl. dazu den Briefwechsel Grimm–Bluntschli in: Briefwechsel J.K. Bluntschlis ... S. 125–149; Anton Largiadèr, Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 3 (1945), S. 248–253, 258; Walter Müller, Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung, in: ZSG 13. Jg. (1963), S. 372–379

in der Innerschweiz¹⁵ (ab 1843) – um nur zwei Beispiele zu nennen – als sehr reichhaltig an teilweise nur dort abgedruckten Quellen und müssen auch von der heutigen Forschung beachtet werden.

Auf rechtshistorischem Gebiet erschien in Zürich bereits vor der Jahrhundertmitte aus der Feder des Zürcher Privatdozenten Joseph Schauberg (1808–1866) eine nur kurzlebige «Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen», die 1844 in einem ersten Heft mit zürcherischen Quellen der Landschaft, meist Offnungen, hervortrat und in einem weiteren Heft das Gerichtsbuch der Stadt Zürich von 1553 nebst anderen rechtshistorischen Archivalien folgen liess. Später wurden in der Zeitschrift auch thurgauische Quellen vorgestellt¹⁶. Schauberg setzte die früher erschienene Rechtssammlung des Jakob Pestalozzi in ähnlicher Art fort. Beiden Veröffentlichungen haftet jedoch mehr oder weniger der Charakter des Zufälligen an und man sucht in dem in grosser Vielfalt dargebotenen Quellenmaterial vergeblich eine systematische Erfassung und Ordnung. Das Hauptmotiv Joseph Schaubergs liegt in der Bewahrung und Rettung der alten urkundlichen Quellen und der alten Rechte, die einem «allgemein zerstörenden Schöpfungsgang» des 19. Jahrhunderts, d. h. einer neuen Gesetzgebung allenthalben weichen müssen¹⁷.

Diese Idee scheint auch bei der Gründung einer weiteren Zeitschrift Schaubergs, der «Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege»¹⁸ mitgespielt zu haben, obwohl ihr vierzehnjähriges Bestehen mehr den Abhandlungen über juristische Fragen und Fälle der Zeit zu verdanken war als den breitflächig eingestreuten Offnungen der Zürcher Land-

¹⁵ ZGO hrsg. von dem Landesarchive zu Karlsruhe, durch den Direktor desselben F. J. Mone, 1. Bd. ff. (1850 ff.); Der Geschichtsfreund, Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, 1. Bd. ff. (1843 ff.)

¹⁶ Zs. für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen, hrsg. von Joseph Schauberg, 1. Bd. (Zürcherische Rechtsquellen), Zürich 1844, 2. Bd. (Thurgauische Rechtsquellen), Zürich 1847

¹⁷ Vorrede zum 1. Bd.

¹⁸ Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege, hrsg. unter Mitwirkung eines Vereins praktischer Rechtsgelehrten von Joseph Schauberg, Bde. 1–19, Zürich 1841–1854.–Gegen 20 zürcherische Offnungen und weitere Rechtsquellen sind in den Bänden 2,3,4,7,8 und 9 zu finden.

schaft und einiger weniger Verträge und Sprüche aus Archiven.

Den genannten Fachzeitschriften mit ganz oder teilweise rechtshistorischem Inhalt ist eines gemeinsam. Den Herausgebern ist es ein Anliegen, vor allem die Weistümer der Landschaft sowie bedeutende Stadtrechte abzudrucken, um «die schweizerische Rechtsgeschichte und Rechtskunde zu fördern». Ihre Auswahl von Rechtsquellentypen steht somit noch sehr im Zeichen der deutschen Forschung durch Jakob Grimm, der mit seiner Weistümersammlung auch für diese schweizerischen Rechtsquelleneditionen Zeichen setzte.

Die politischen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sich schliesslich im Sonderbundskrieg entluden, waren zur Ruhe gekommen; das Ziel der liberalen und radikalen Bewegung, einen Bundesstaat zu schaffen, war in Erfüllung gegangen. Entsprechend einer sich wandelnden Zielsetzung der Rechtsgeschichte, die immer weniger einen patriotisch-belehrenden Auftrag erfüllte, wurde auch die Beschäftigung mit Rechtsquellen zunehmend von rein historischen Aspekten bestimmt.

Einen entscheidenden Anstoss zur nationalen Rechtsquellenpflege brachte nach der mehr oder minder glücklosen Gründung verschiedener juristischer Fachzeitschriften nicht nur in Zürich, sondern auch in andern Kantonen (die hier nicht aufzuführen sind), die Gründung und Zielsetzung der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» im Jahre 1852. Ihre Initianten und Redaktoren gehören mit Bluntschli und Schauberg der gleichen Generation an. Sie stammen vor allem aus Zürich, nämlich Friedrich Salomon Ott (1813–1871), Jurist und Politiker, Johann David Rahn (1811–1853), Staatsanwalt und später Bezirksrichter, der bereits erwähnte Friedrich von Wyss, Oberrichter und später ordentlicher Professor an der Universität Zürich für deutsches und schweizerisches Privatrecht sowie Rechtsgeschichte, zudem Mitbegründer der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft, sowie aus Basel Johannes Schnell (1812–1889), Zivilgerichtspräsident und ordentlicher Professor für Zivilrecht und Strafrecht an der dortigen Universität.

Noch gemahnt zuweilen der Grundtenor der Zeitschrift, den Johannes Schnell in der Vorrede zum ersten Band anstimmt, an jene Gedankenwelt Bluntschlis. Auch für den Basler Gelehrten

gilt, dass Theorie und Praxis nicht getrennt werden dürfen. Er meint damit konkreter, es seien für die schweizerische Rechtswissenschaft Übersichten über die einstigen traditionellen Rechtszustände (sowie bestehendes Recht) durch Fachleute zu erstellen, die mitten in der juristischen Praxis stehen, um so das Recht in seiner ganzen Entwicklung zu zeigen. Als Ordnungsprinzip soll das topographische Prinzip massgebend sein, um den Eigentümlichkeiten der kantonalen Rechte möglichst gerecht zu werden. Waren bei Bluntschli, Segesser und Blumer die Quellen noch in ihre Darstellungen integriert und verwoben, so werden nun neu Abhandlungen über einzelne Rechtsthemen von den en bloc wiedergegebenen Rechtsquellen (und auch von Einzelfällen und Rechtsfragen der Gegenwart in einzelnen Kantonen unter der Rubrik Rechtspflege und Gesetzgebung) getrennt.

In lockerer Folge werden in einzelnen Jahrgängen dieser Zeitschrift Kapitel über kantonale Rechtsquellen gedruckt. Sie sind ein Versuch, wichtige Dokumente aufgrund der noch sehr spärlichen Vorarbeiten und vor allem neuer, eigener Nachforschung in Archiven fürs erste zu katalogisieren; einzelne Quellen erscheinen dann anschliessend in Auswahl im Vollabruck. Diese landesweite Bestandesaufnahme fand ihren Niederschlag bereits in der ersten Nummer (1852) und zog sich in dieser Art über Jahrzehnte hin. Das Ergebnis ist beachtenswert: Bis zum umfassend angelegten Editionswerk der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» und darüber hinaus bis ins 20. Jahrhundert hinein ist nichts Vergleichbares mehr entstanden; und noch heute sind die in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» eingerückten kantonalen Rechtsquellenkapitel, sei es als Katalog oder als Zusammenstellung einzelner ausgewählter, rechtsgeschichtlicher Quellen für die Forschung völlig unentbehrlich.

Der hier interessierende Abschnitt über Zürich von Friedrich Ott¹⁹ lässt gemäss üblichem Schema in einer Einleitung eine Übersicht über die Quellen bis hin zu den gedruckten Gesetzsammlungen seit dem 18. Jahrhundert erscheinen²⁰. Weg-

¹⁹ ZSR 3/2 (1854), S. 63–130, 4/1 (1855), S. 3–100: auch als SA

²⁰ Das Exemplar im StA ZH (Signatur: Df 9) fügt handschriftlich die heutigen Signaturen der von Friedrich Ott zusammengestellten Archivalien hinzu.

weisend ist hier wie in den anderen kantonalen Forschungen über Rechtsquellen das breit angelegte Spektrum; es sollen nicht nur das allgemeine Landrecht und das Recht der Stadt Zürich mit entsprechender Einteilung in Rubriken oder mehr oder weniger rechtsgeschichtlichen Realfächern genannt werden, sondern des weiteren auch Lokalstatuten, Herrschafts- und Dorfrechte, Offnungen und anderweitige Quellen. Hier dürfte für die schweizerische rechtshistorische Forschung eine entscheidende Weichenstellung für eine über die eng begrenzte Weistumsforschung hinausreichende, umfassendere Arbeits- und Sammeltätigkeit erfolgt sein. Die Erweiterung des eng gefassten Begriffs der Rechtsquelle (wir werden nochmals darauf zurückkommen) erleichterte es später der kantonalen Sammlung bedeutend, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Für die Zürcher Rechtsquellen im speziellen hatte allerdings die bewusste Ausrichtung und Konzentration von Paul Schweizer (1852–1932) auf das Studium der Dorf- und Hofoffnungen vorerst eine Verengung der Rechtsquellenforschung zur Folge. Seine umfassende, grundlegende Kritik an Grimms Weistümern vor allem in Hinblick auf falsch Verstandenes, auf unvollständige und fehlende Stücke für den Kanton Zürich, die er nun mitten aus seiner Tätigkeit als Zürcher Staatsarchivar (im Amt 1881–1897) verfasste, sollte neue Wege weisen²¹. Jedes Kantonsarchiv hätte nach seinem Plan die Aufgabe, Offnungen in seinem Gebiet zu sammeln, Verzeichnisse anzulegen und die registrierten Offnungen später unvermischt mit anderen Rechtsquellen herauszugeben. Schweizer und schon sein Vorgänger Johannes Strickler (1835–1910, im Amt 1870–1881) haben dieses Ziel verfolgt, aber die Realisierung erst als Fernziel angestrebt. Im nachhinein wird nun erst aus den Zusammenhängen ersichtlich, wie gerade durch dieses landesweit propagierte, retardierende Konzept die Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen nicht eben erleichtert und eine fruchtbare

²¹ Paul Schweizer, Beitrag zur Kritik und Ergänzung der Grimm'schen Weistümer nebst Offnung des Zwinghofes Winkel [diese hrsg. von Fritz von Jecklin], in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 21. Jg. NF 6 (1890), S. 105–116; 22 Jg. NF 1 (1891), S. 142–149. Hier wie auch im Vokabular seiner Zeitgenossen wird deutlich, dass der Begriff der Offnung nicht einfach zur «Gattungsbezeichnung für den Grossteil der ländlichen Rechtsquellen» wurde, wie das noch Walter Müller (op. cit., S. 372) generalisierte.

Rechtsquellenforschung auf einer erweiterten Basis vorerst verbaut wurde. Denn nicht nur hatte Paul Schweizer die Herausgabe etwa von Offnungen aus dem von ihm bearbeiteten Zürcher Urkundenbuch fast ohne Ausnahme ausgeklammert und vorläufig noch ad Kalendas Graecas verschoben, sondern er knüpfte in einseitiger Weise wieder bei den Anfängen zürcherischer Rechtsquellenforschung, bei Grimm und Schauberg an²².

Die einseitige Bevorzugung der Weistumsforschung schien auch bei den Gelehrten und Herausgebern der Zeitschrift für schweizerisches Recht noch lange vorzuherrschen, als endlich in den 1890er Jahren nach Jahrzehnten dauernder Absichtserklärungen²³ eine umfassende Sammlung und Herausgabe von schweizerischen Rechtsquellen konkret Gestalt und Form anzunehmen begann²⁴. Die zu diesem Zweck zusammengetretene Kommission, bestehend aus den Professoren Andreas Heusler (1834–1921), dem eigentlichen Initianten und jahrzehntelangen Förderer der Rechtsquellenforschung, Eugen Huber (1849–1923) sowie Bundesrichter Charles Soldan (1855–1900) ergänzte sich selbst durch den Zürcher Staatsarchivar Paul Schweizer. Er fand sich lediglich in beratender Funktion für eine Mitarbeit bereit. Entgegen Schweizers Vorstellungen, die keinen Widerhall fanden, hatte sich die Idee Eugen Hubers durchgesetzt, eine künftige Bearbeitung von Rechtsquellen nicht allein auf Offnungen zu beschränken, wie es noch Andreas Heusler vorgeschwebt hatte. Man einigte sich auf drei

²² Anton Largiadèr (op. cit., S. 258) sieht den retardierenden Einfluss Schweizers nicht. Seine Darstellung ist mehr deskriptiver, weniger wertender Art.–Vgl. Anm. 43

²³ Über die Initiative Andreas Heuslers und seiner Vorgänger Schnell, Ullmer und Wyss seit 1863, s. ZSR 35 NF 13 (1894), S. 719–725; zur Gründungsgeschichte der Rechtsquellenkommission s.: Hermann Rennefahrt, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, in: ZSG 24. Jg. (1944), S. 413–419; Hans Herold, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 92. Bd., Germ. Abt. (1975), S. 433–439; Ferdinand Elsener, Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen», in: Schweizer Rundschau, 51. Jg., Heft 7 (1951), S. 414–419

²⁴ so Heuslers Meinung, vertreten in den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins von 1894 September 4, in: ZSR 35 NF 13 (1894), S. 723 f.–In den folgenden Jahren wird in den Verhandlungsberichten jeweils vom Sammeln und Veröffentlichen der Offnungen gesprochen, obgleich die eigentliche Forschung von Stutz, Merz, Gmür u. a., die den Begriff der ländlichen Rechtsquelle viel breiter aufgefasst hatten, über diese Kategorie hinausging. – Vgl. auch Anm. 21

Kategorien, nämlich 1. auf die der Stadtrechte in den Stadtkantonen und der Landrechte in den Landkantonen, 2. die Herrschafts- und Amtsrechte sowie 3. die unabhängig entstandenen Rechtsquellen des Landes, unter welcher letzteren die Öffnungen wohl vertreten waren. Die Praxis hat bald gezeigt, dass die beiden letzten Kategorien meist ungetrennt behandelt wurden. Eine genauere wenn auch detailliertere Einteilung der Rechtsquellen, die Eugen Huber in seinem vierten Band des schweizerischen Privatrechts abdruckt²⁵, ist für die Sammlung der Rechtsquellen nicht gedacht!

Zum Plan einer Publikation gehörte die entscheidende Überlegung Eugen Hubers, die Sammlung nach Kantonen in ihrem jetzigen Bestand, und hier wiederum die Rechte der Landschaft nach grösseren Herrschaftsgebieten gesondert aufzubauen. Nicht unwesentlich hatten dazu die Übersichten über die kantonalen Rechtsquellen beigetragen, die in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht erschienen waren. Sie mochten als eine Grundlage und ein Anstoss für die detailliertere Bearbeitung der alten kantonalen Rechte dienen. Die bei 1798 gezogene zeitliche Begrenzung als wesentliche Zäsur im alten Recht schien sinnvoll²⁶.

Nach einer langen Probezeit von über fünfzig Jahren, die heimischen Rechtsquellen der Wissenschaft zugänglich zu machen, wurde der Schlüssel zu ihrer Erschliessung gefunden, der noch heute Gültigkeit hat, seinen Zweck erfüllt und sich im grossen ganzen bewährt.

3. Zürich und die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen

Bevor in den Kantonen Bern, Aargau und St. Gallen die eigentlichen Forschungs- und Editionsarbeiten aufgenommen wurden, liess die Rechtsquellenkommission durch Ulrich Stutz anhand von Archivmaterial für die Gemeinde Höngg probenhalber eine Musteredition über ländliche Rechtsquellen ausfüh-

²⁵ Eugen Huber (op. cit.), S. 50 f.

²⁶ Die für die Rechtsquellenpublikation entscheidenden Beschlüsse finden sich in: Bericht der Kommission zur Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen, in: ZSR 36 NF 14 (1895), S. 548–552

ren²⁷. Für den Buchhandel war die im Druck erschienene, sehr kleine und teure Auflage (ursprünglich waren 400 Stück projektiert) nicht bestimmt; das Bändchen von 80 Seiten sollte lediglich den Bearbeitern der Quellen als Richtschnur dienen. Das wider Erwarten sehr umfangreich gewordene Manuskript, worüber Andreas Heusler «nicht übel erschrocken»²⁸ war, wurde vor allem auf Betreiben Eugen Hubers ungekürzt dem Drucker übergeben.

Nach Auffassung Andreas Heuslers hatte der damals zur Zeit des Entwurfs noch an der Universität Basel tätige Gelehrte «ein Specimen für Bearbeitung der Weistümer herzustellen, das dann auch für die Edition der Weistümer der andern Kantone als Muster dienen soll»²⁹. Aber just diese Auffassung, die einzelnen Offnungen völlig isoliert und bar ihrer dazugehörenden Quellen zu publizieren, machte sich Ulrich Stutz nicht zu eigen. Eine Publikation von Rechtsquellen war seiner Ansicht nach nur dann sinnvoll, wenn damit «ein Gewinn für die rechts- und sprachgermanistische Wissenschaft und für die Kenntnis unserer vaterländischen Geschichte» verbunden wäre; ein umfangreicher, wissenschaftlicher Apparat schien ihm selbstverständlich. Er fragt nach den Gründen, weshalb dem von Jakob Grimm veröffentlichten Schatz an Weistümern nicht die wissenschaftliche Verarbeitung zugekommen sei, die ihm gebührte. Die entscheidenden Gründe sieht er darin, «dass die Weistümer allein viel zu lückenhafte und zu lokale Quellen sind, als dass der Fachmann ohne weiteres sie mit Erfolg nutzbar machen könnte. Wer je für allgemeine Zwecke Weistümer und Offnungen heranzuziehen Gelegenheit hatte, weiss von den Hindernissen zu erzählen, die einer intensiven Ausbeutung dieser reizvollsten aller deutschen Rechtsquellen entgegenstehen. Damit ist der Weg gewiesen, den eine neue Ausgabe einzuschlagen hat. Die Weistümer und Offnungen müssen um weitere ländliche Rechtsquellen vermehrt werden, die jene

²⁷ Ulrich Stutz, Die Rechtsquellen von Höngg. Im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Kommission, Basel 1897

²⁸ Archiv SSRQ-Kommission, Bericht Andreas Heuslers von 1987 Januar 22

²⁹ Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, in: ZSR 37 NF 15 (1896), S. 670

erläutern und mit ihnen zusammen ein anschauliches Bild der Rechtsentwicklung auf dem platten Lande ergeben»³⁰.

Nicht genug kann auf die mustergültige Leistung von Ulrich Stutz hingewiesen werden. Sie war für die gesamte, nun folgende Forschung und Edition von schweizerischen Rechtsquellen wegweisend. Mit dem aus dem praktischen Forschen heraus entstandenen Auswahlprinzip ländlicher Quellen und deren wissenschaftlichen Bearbeitung geht Stutz weit über die Vorstellung der beiden Kommissionsmitglieder Andreas Heusler und besonders Paul Schweizer, die noch stark dem Grimmischen Konzept aus den 1830er Jahren verhaftet waren, hinaus und setzt einen gültigen Massstab für die Methode späterer Forscher.

Mit zu den ersten Wegbereitern der Rechtsquellenforschung und systematischen -veröffentlichung kann neben Friedrich Emil Welti (1857–1940) für den Kanton Bern und zusammen auch mit Walther Merz (1868–1938) für den Kanton Aargau sowie Max Gmür (1871–1923) für den Kanton St. Gallen auch Robert Hoppeler (1868 – 1929) für den Kanton Zürich gezählt werden. Schon 1894, also bereits zwei Jahre bevor Ulrich Stutz zum ordentlichen Professor an die Universität Freiburg i. Br. berufen wurde und für eine weitere Forschung der Zürcher Rechtsquellen sich nicht mehr verpflichten konnte, war Hoppeler, damals noch im Lehrfach tätig und etwas später junger Stadtarchivar in Winterthur³¹, für die Bearbeitung der Stadtrechte von Winterthur sowie von Weistümern und Amtsrechten im Gespräch³². Er war von Paul Schweizer vorgeschlagen worden³³. Es scheint jedoch bei ersten praktischen Ansätzen von etwas über hundert kopierten Offnungen geblieben zu sein; während Jahren schweigt sich das Protokoll des Juristenvereins über das geplante Zürcher Forschungsprojekt aus und beklagt schliesslich den Mangel eines Bearbeiters! Dem Versuch, andere Fachkräfte beizuziehen, war kein Erfolg beschieden. Erst

³⁰ Ulrich Stutz (op. cit.), Vorwort, S. III f.

³¹ Über Hoppeler am ausführlichsten: NZZ Nr. 1259, 1929 Juni 29; Urner Wochenblatt Nr. 26, 1929 Juni 29 (Nekrologe)

³² ZSR 38 NF 16 (1897), S. 851; ZSR 40 NF 18 (1899), S. 761 f.; Archiv SSRQ-Kommission, Brief Paul Schweizers an Andreas Heusler von 1894 November 13

³³ Archiv SSRQ-Kommission, Brief Paul Schweizers an [Andreas Heusler] von 1894 November 29

Jahre später nahm auch die Zürcher Rechtsquellenreihe ihren Anfang. Robert Hoppeler hatte sich erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst eines Adjunkten im Staatsarchiv (im Amt 1897–1906), nun als Privatgelehrter, der Erforschung ländlicher, alter Rechte widmen können. Die Frucht davon waren zwei Bände, die in der «Sammlung» 1910 und 1915 erschienen³⁴. Ein Orts- und Personenregister ist ihnen beigegeben; hingegen mangelt ihnen ein Sachregister. Seltene Wörter erklärt Hoppeler in Fussnoten an Ort und Stelle.

Journalistische Tätigkeit sowie eine Verkettung unglücklicher Umstände hatten das Erscheinen des zweiten Bandes verzögert. Robert Hoppeler wurde «teils durch Krankheit, teils noch zuletzt durch Verlust seines Manuskriptes»[!] ³⁵ an der Vollendung gehindert. Während fünf Jahren wartete der halbfertige Satz in der Druckerei auf seine Vollendung.

Die leidige Pechsträhne konnte dem einmal Begonnenen nicht eben förderlich sein. Ein kompliziertes, unpraktisches Editions-konzept, das zudem auf lange Sicht keine Chance auch nur auf einen Teilabschluss haben konnte, mochte einen Nachfolger kaum ermuntern, in Hoppelers Fussstapfen zu treten. Das zweibändige Werk blieb trotz aller wissenschaftlichen Qualitäten, die auch in Besprechungen immer wieder hervor-gehoben wurden³⁶, Torso. Und so wird sich Hoppelers nachgelassene Veröffentlichung Kritik gefallen lassen müssen.

Entsprechend den Erfahrungen Ulrich Stutz' weiss auch Hoppeler um das einseitige Abdrucken lediglich von einzelnen Öffnungen und zieht für die Edition deshalb auch weitere ländliche Rechtsquellen bei. Ausserordentlich problematisch ist allerdings sein Ordnungsprinzip. Offenbar scheint er sich vom Gedanken Eugen Hubers, eine Gliederung nach grösseren Herrschaftsgebieten innerhalb der Kantone anzustreben, nicht haben leiten lassen³⁷. Der Zürcher Rechtshistoriker führt statt dessen ein einheitliches, alphabetisches Schema ein, das sämt-

³⁴ Die Rechtsquellen des Kts. Zürich, I. Teil: Öffnungen und Hofrechte, 1. Bd. Adlikon bis Bertschikon, Aarau 1910; 2. Bd. Binzikon [fälschlich Bertschikon] bis Dürnten, Aarau 1915 [= SSRQ ZH I/1 und I/2]

³⁵ ZSR 54 NF 32 (1913), S. 727

³⁶ so von Ulrich Stutz in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 31. Bd., Germ. Abt. (1910), S. 656 f.; ebenso 36 Bd., Germ. Abt. (1915), S. 622–624

³⁷ Im Vorwort des 1. Rechtsquellenbandes von Walther Merz (SSRQ AG I/1, Vorwort S. V) wird auf den entscheidenden Beschluss des Juristenvereins (ab-

liche Gemeinden von A bis Z der Reihe nach aufzuführen hat, unter denen dann die Quellen ediert werden. Dadurch gehen geschichtlich gewachsene Zusammenhänge über den lokalsten Bereich hinaus und somit rechtliche Bezüge innerhalb der alten ländlichen Herrschaftsgebiete gänzlich verloren. Die Rechtsgeschichte, die innerhalb eines geschlossenen Gebietes auch durch eine entsprechende Anordnung der Quellen transparent erscheinen würde, wird nun in lexikalischer Weise hoffnungslos aufgesplittert. Darüber hinaus bietet diese Sammlung von ländlichen Rechten von Adlikon bis Dürnten ordnungstechnische Probleme. Öffnungen, die später wie im Falle Bülachs durch Stadtrechte ersetzt wurden, sollten erst unter dem Teil «Stadtrechte» abgedruckt werden. «Gerichtsweistümer» wiederum hätten im Teil «Amts- und Herrschaftsrechte» ediert werden sollen.

Fast möchte es scheinen, als ob Robert Hoppeler das von Ulrich Stutz am Beispiel der Gemeinde Höngg ausgeführte Muster von Rechtsquellen in falsch verstandener Absicht für seine lokale Aufteilung des Kantons nach Gemeinden als Aufforderung genommen hätte. Hingegen hatte sich schon 1894 Andreas Heusler namens der Kommission deutlich genug geäußert, dass es wohl am bequemsten sei, «die Quellen eines Kantons einfach in der alphabetischen Reihenfolge der Orte und Gebiete ... aneinanderzureihen ... Wir glauben aber nicht, dass ein solches Verfahren jemanden befriedigen würde und zweifeln, ob es von irgend einer Seite möchte empfohlen werden ...»³⁸. Ihm hat das frühzeitig gestrandete Vorhaben von Hoppeler recht gegeben.

4. Neubeginn und Skizzen künftiger Zürcher Rechtsquellenforschung

Als vor einem Vierteljahrhundert Anton Largiadèr (1893 bis 1974) eine weitausholende Darstellung der schweizerischen Rechtsquellen entwarf, beklagte auch er die fragmentarische

gedruckt: ZSR 36 NF 14 (1895), S. 548 ff.) hingewiesen und weiter ausgeführt: Die Mitglieder der Kommission heben hervor, dass «innerhalb jedes Kantons aber die Quellen nach bestimmten, durch ihre Natur [sic!] gegebenen Kategorien zu ordnen» seien.

³⁸ ZSR 36 NF 14 (1885), S. 549

«Musteredition» von Robert Hoppeler. Da im Gesamtaufbau die örtlichen Zusammenhänge verwischt würden und Quellen aus allen Landvogteien und Herrschaften zum Abdruck gelangten, müsse man sich die Frage stellen, ob künftig bei einer Fortsetzung der Reihe nicht gemäss den bewährten Editionsschemata von Aargau, Bern und St. Gallen zu verfahren sei.

Die Rechtsquellenkommission ist sich einig, dass eine Fortführung der «Sammlung» des Kantons Zürich in bisherigem Rahmen nicht ratsam wäre, und die beiden Zürcher Bände als ein Pilotprojekt leider «abgeschrieben» werden müssen. Heute steht die Kommission vor einem Neubeginn.

Um der Forschung von Anfang an den richtigen Weg zu weisen, liess die Kommission inzwischen ein Vorprojekt ausarbeiten, welches in Zusammenarbeit mit dem Zürcher Staatsarchiv³⁹ entstand und Möglichkeiten zur Erschliessung des Quellenmaterials aufzeigt. Der Plan fusst einerseits auf den grundlegenden Kommissionsbeschlüssen von 1894/95, welche im groben Raster auch den heutigen Anforderungen durchaus genügen, und berücksichtigt die Erfahrungen, die bisher durch die Edition von Rechtsquellen in zahlreichen Kantonen bis in jüngste Zeit gesammelt wurden. Die Einteilung der Quellen in Stadt- und Landrechte, Herrschafts- und Amtsrechte sowie ländliche und bäuerliche Rechte von eher lokaler Bedeutung soll in den Grundzügen bestehen bleiben, wobei sich im einzelnen infolge verschiedener Rechtsentwicklungen durchaus Verschiebungen in der Darstellungsart ergeben können. Eine geraffte Übersicht des Planes lassen wir hier folgen.

Für die Wiedergabe der Rechte der Stadt Zürich kann die Einteilung, wie sie erstmals Friedrich Emil Welti und besonders Hermann Rennefahrt⁴⁰ in den Berner Stadtrechtsbänden konsequent verwirklicht haben, in analoger Weise mit Gewinn zur Anwendung gelangen: Das Reich, Stifte und Klöster der Stadt im Mittelalter, einzelne Quellenstücke bis ins 15. Jahr-

³⁹ Es sei an dieser Stelle Herrn Staatsarchivar Helfenstein und den Herren Sigg und Stucki herzlich gedankt.

⁴⁰ Sehr detailliert bietet Hermann Rennefahrt in den vier Teilen der «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte» (in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF, Bern 1928–1936) Lösungsmöglichkeiten an, die auch für andere Kantone nutzbringend verwertet werden können.

hundert nebst Rechtssammlungen wie Richtebrief und geschworne Briefe werden als «Grundstock» den Anfang machen, gefolgt von Quellen über Bevölkerung und den innern Aufbau (Beamte, Eide, Wahlen), Hoheitsrechte und Regalien, Finanzen, innerstädtische Verwaltung, Wirtschaftsrechte, Militär, Bildung und Kultur, Staat und Kirche. Im Falle von Winterthur sind die Herrschaftsrechte und Rechtsquellenstücke für die Zeit kyburgischer und habsburgischer Herrschaft, später des Reichs und Österreichs zu trennen von den Rechtsquellen, die für die Zeit der Stadt unter zürcherischer Oberhoheit zu verzeichnen sind.

Der ganze Kranz zürcherischer Landstädtchen könnte ebenfalls, in einzelnen Teilen behandelt, erschlossen werden. Allerdings wäre es auch durchaus denkbar, dass diese Städtchen in den sie umgebenden territorialen Bezügen belassen werden. Eine Entscheidung darüber wird erst im Laufe einer intensiveren Kontaktnahme mit den Quellen selber gefällt werden können. Beachtung verdienen bei der Lösung von Abgrenzungsfragen wiederum die praktischen Erfahrungen in anderen Kantonen. Die laufenden Rechtsquellenforschungen über Stadt und Amt Willisau im Kanton Luzern, für den erst kürzlich (1981) der Editionsplan von 1975 leicht modifiziert wurde, werden zeigen, wie der Bearbeiter diese Aufgabe löst.

Für die Edition der Quellen ländlicher Gebiete wird wiederum das Studium der komplizierten Zusammenhänge und Veränderungen der Rechtsgebiete im Laufe von Jahrhunderten aufzeigen, was am ehesten zusammengehört und wo getrennt werden darf. Die Stadt Zürich hatte ihr Gebiet nach und nach durch Kauf, nicht eingelöste Pfandschaften etc. von grösseren und kleineren Herrschaften und Vogteien und deren Rechtstitel vergrössert. Dabei blieb vielfach die rechtliche territoriale Einheit auch im neuen Rechtsverband gewahrt. Sie bildete in zahlreichen Fällen die Grundlage für einzelne Verwaltungsbezirke oder Vogteien. Die Staatshoheit verstärkte sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte aus politischen oder verwaltungstechnischen Gründen. Hingegen hatte der zürcherische Staat bereits um 1470 gegen aussen hin seine Grenzziehung erreicht. In der Folge erfuhr das Staatsgebiet nur noch eine beschränkte Erweiterung. Die Rechtsquellen haben bei der Planung der Bände auf diese Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Die so nach gründlicher Einsichtnahme der ländlichen Quellen konzipierten Bände werden sich formal an die jüngsten Rechtsquelleneditionen anzulehnen haben; deren Bearbeiter⁴¹ legen dort vor allem Gewicht auf eine eher gemischt chronologisch-thematische Zusammenstellung ähnlicher oder verwandter Rechtsquellen innerhalb eines zusammengehörenden Herrschaftsgebietes. Das setzt allerdings ein gründliches Durchdenken des gesamten Stoffes und einen recht umfassenden Überblick des Forschers voraus.

Diesen Überblick sowie den Zugang zu Einzelfragen verschaffen uns rechtshistorische Darstellungen. Im 19. und 20. Jahrhundert haben sich zahlreiche Gelehrte und Lokalforscher um die Zürcher Rechtsgeschichte verdient gemacht, deren wichtigste Vertreter wir nur kurz erwähnen konnten⁴². Diese Autoren eines reichhaltigen Schrifttums über rechtsgeschichtliche Fragen aufzulisten, wäre fast unmöglich und wenig sinnvoll. Lediglich kurze Hinweise meist allgemeiner Art seien hier angeführt.

Abhandlungen zu rechtshistorischen Themen finden sich gut greifbar in grösseren Darstellungen, sehr viel versteckter in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» und im Organ der Geschichtsforschenden Gesellschaft, der «Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte». Auch im «Zürcher Taschenbuch», den «Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich» und andern Periodika, beispielsweise der Stadt Winterthur, sind immer wieder eingehende Artikel zu Einzelfragen aus der Rechtsgeschichte anzutreffen. Nicht zu vergessen sind Ortsgeschichten, die mit unterschiedlichem Erfolg Themen des Rechts angehen. Unentbehrlich sind Dissertationen etwa über Gemeindebürgerrecht und Landrecht, Tavernenrechte, Dorfverfassungen, Todesstrafe oder das Eherecht, zudem Aufsätze in Festschriften wie Darstellung der hohen Gerichtsbarkeit des Grossmünsterstifts Zürich von W. H. Ruoff (Festschrift K.S. Bader, 1965), zu denen man sich in Bibliotheken oft nur auf Umwegen mühsam hinarbeiten kann.

⁴¹ vgl. die Rechtsquellenbände von J. Brülisauer (Oberhasli, in Bearbeitung), J. J. Siegrist (Freiamt), M. Salzmann (Amt Weggis, in Bearbeitung)

⁴² vgl. dazu: Ulrich Stutz, Die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften (1920), S. 92–114

Diese Literatur ist für die Erarbeitung eines Rechtsquellenbandes selbstverständlich nur bedingt verwertbar. Sie wird jedoch den Forscher stets begleiten und ihm indirekt helfen, wichtige Quellenstücke zu finden, eine Auswahl leichter zu treffen, oder beispielsweise einen Bandaufbau souveräner zu konzipieren.

Ganz anders steht es mit historischen Quelleneditionen. Manche Stücke werden auch die Rechtsquellen angehen. Eine Koordination mit dem «Zürcher Urkundenbuch», das mit 1336, dem Jahr der Brunschen Zunftreform, schliesst, müsste gesucht werden. Die von den Herausgebern bewusst der Rechtsquellenforschung vorbehaltenen Offnungen, Gerichtsurteile, Ordnungen etc. wären nun zu bearbeiten⁴³. Bei der Behandlung des Stadtrechts wird auch die dreibändige Edition der Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts stets in Griffnähe des Bearbeiters liegen. Beachtung sei auch den Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte und den Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte geschenkt. Ein Augenmerk muss ebenfalls auf anderweitige Quellenpublikationen aus der Periode von 1336–1525 gerichtet werden, die im zwölften Band des Zürcher Urkundenbuches (S. IX f.) bibliographisch genau erfasst, aufgelistet und kurz charakterisiert sind.

5. Theorie und Praxis: Abgrenzungs- und Auslegungsversuche des Begriffs der «Rechtsquelle»

Wenn nach über achtzig Jahren nun auch im Kanton Zürich ein energischer Anlauf gemacht wird, die Rechtsquellenforschung zu fördern, so stellen sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung – nun einmal vom technischen abgesehen – grundsätzliche Fragen. Es geht zuerst darum, wie zeitgemäss Rechtsquelleneditionen in unserer Zeit sind, und welche Ansprüche heute von der modernen Wissenschaft her an Quelleneditionen überhaupt gestellt werden. Es sei gleich gesagt: Zu diesem Fragenkomplex mögen keine erschöpfenden Antworten erwartet werden, sondern lediglich skizzenartige Gedanken.

⁴³ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich ... 1. Bd., Zürich 1888, S. VIII (Programmpunkt 5)

Seit es die Diplomatie gibt, die auf jegliche Quellenveröffentlichung historischer Dokumente einen nachhaltigen Einfluss auszuüben begann, hatte die Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert erkannt, dass sie ohne eine selbständige Quellenforschung und kritische Quellenedition nicht auskommen könne. Veröffentlichte Quellen sind nun einmal eine primäre, unentbehrliche Grundlage für jeden Wissenschaftler, der sich mit einer solchen Materie befasst. Eine Erweiterung des Wissens in die Breite und Tiefe erfordert eine eigenständige Grundlagenforschung. Ohne diese geht es nicht, wenn nicht der mühsame Weg «ad fontes» immer wieder neu beschritten werden soll.

Viel mehr Aufmerksamkeit als die Frage des «Warum» erheischt die Frage des «Wie». Diese stellt sich einmal von der theoretischen Seite her. Wohl die allermeisten Rechtshistoriker haben sich seit dem letzten Jahrhundert bemüht, den Begriff der Rechtsquelle zu definieren. Noch im 19. Jahrhundert wurden übrigens «Rechtsquellen» synonym gebraucht für «Rechtsdenkmäler» und besonders «Rechtsaltertümer», ein der Kunstgeschichte entlehnter Begriff, den Jakob Grimm gerne für die Weistümer verwendet hat⁴⁴. Es sei hier nicht auf die neuere Unterscheidung zwischen Rechts- und Erkenntnisquellen eingegangen⁴⁵, sondern die ursprüngliche Idee wachgerufen, die sich der Forschung mit dem Begriff der (Rechts-)Quelle verbindet. Dieses Bild ist aus der historischen Disziplin übernommen, mit der die Rechtshistoriker bei der praktischen Beschäftigung mit Rechtsquellen seit jeher eng in Tuchfühlung waren; die Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und Veröffentlichung sind ohnehin jene der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften.

In vereinfachter Form darf wohl – ohne in die tiefen Fussstapfen weitläufiger theoretischer Überlegungen zu treten – der Rechtsquellencharakter zunächst auf alle jene Normen angewendet werden, die gesetzliche Vorschriften sind und vom Staat oder einer anderen autonomen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgehen und – neuzeitlich ausgedrückt – in Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Statuten und ander-

⁴⁴ vgl. z. B. Jacob Grimm, *Deutsche Rechts-Alterthümer*, [1. Aufl.], Göttingen 1828 nebst weiteren Aufl.

⁴⁵ Otto von Gierke, *Deutsches Privatrecht* 1. Bd., Leipzig 1895, S. 60

weitigen Satzungen niedergelegt sind. Rechtsquellen sind aber auch auf dem Gebiet des Gewohnheitsrechtes zu finden, wenn es vor dem Gericht anerkannt wird, der Richter es anwendet und schliesslich daraus auch allgemeingültige Vorschriften oder Rechtssätze hervorgehen. Solche Quellen widerspiegeln das zu einer bestimmten Zeit gültige Recht.

Ein Hauptwert der schweizerischen Rechtsquellensammlung wurde bisher darin gesehen, «ein möglichst vollständiges, zusammenhängendes und gut beleuchtetes Bild der Rechtsentwicklung»⁴⁶ zu geben. Die Abgrenzung des Rechtsquellenbegriffs aber, der sich ohnehin von der Theorie her für das alte Recht vor 1798 nur mit teilweise inadäquaten, modernen Denkbehelfen erfassen lässt – es sei hier etwa an das Polizeiwesen erinnert –, erfährt jedoch durch die Praxis eine Erweiterung. Hatte sich das frühe 19. Jahrhundert mit Vorliebe auf das Studium der ländlichen Quellen, und hier wiederum auf Dorfrechte und Öffnungen, einzig und allein Beispiele des Verfassungsrechtes, als willkommene und dankbare Untersuchungs- und Vergleichsobjekte beschränkt, so öffnete sich der Begriff der Rechtsquelle in der schweizerischen Forschung nach und nach zu einem viel breiteren Spektrum. Und immer mehr gedieh die moderne Rechtsquellenforschung und -edition über die anfänglich einengende Ansicht hinaus, wonach für die Rechtsquellensammlung nur Dokumente Aufnahme finden sollten, deren Inhalt den «Charakter ... gesetzlicher oder administrativer Bestimmungen»⁴⁷ habe. Man hatte sich vom ängstlichen Bemühen losgesagt, durch eine bewusste Beschränkung auf Rechtsquellen im engsten Sinne einen deutlichen Unterschied zu Urkundenbüchern zu markieren.

Neue Quellen auch mit verminderter rechtlicher Aussage wie etwa wichtige Handänderungen von Gütern konnten in kantonalen Abteilungen der Sammlung ihren Stellenwert erhalten. Dadurch fanden auch Rechtsverhältnisse, Rechtsgeschäfte oder anderweitige rechtliche Vorgänge in der Sammlung einen Platz, die möglicherweise nicht nur den Willen eines einzelnen aus-

⁴⁶ SSRQ SG I/2 Toggenburg, S. XXXVI. – Über Auswahl- und Abgrenzungsfragen von Rechtsquellen s. die allzu spitz formulierte Kritik von W[ilhelm] H[einrich] Ruoff, Zur Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, in: SZG 2/4 (1952), S. 602–617

⁴⁷ SSRQ BE II/1 Simmental, S. XXXIV f.

zudrücken pflegen, sondern die über dem einzelnen stehenden gesetzlichen Normen oder das (vielleicht ungeschriebene) Gewohnheitsrecht der Zeit zu erkennen geben, von der Theorie jedoch als Rechtsquellen in engerem Sinne nicht anerkannt und nur als rechtliche Zeugnisse klassiert werden⁴⁸.

Es entging deshalb schon den frühen Bearbeitern wie Gmür und Merz nicht, dass sie sich in manchen Grenzfällen vor die Entscheidung gestellt sahen, Quellenstücke mit einem nach ihrer Meinung geringen rechtlichen Gehalt aufzunehmen, um diese durch die Publikation der Vergessenheit zu entreissen. Immerhin mochte diesen Quellen die Bedeutung zukommen, das Rechtsleben mitgestaltet und womöglich eine Aussage zum Rechtsgang und Gerichtswesen geleistet zu haben. Auch ein lediglich lokalhistorischer Aspekt konnte den Bearbeiter oft nicht abhalten, ein Dokument aufzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder auch Grenzgebiete zur Geschichte oder rechtlichen Volkskunde hin gestreift oder bei Bedarf im Zusammenhang mit anderen Rechtsquellen oder im Kontext mit Quellen, die in einer sinngemässen, rechtlichen Weiterbildung stehen, miteinbezogen wurden. Damit trat ein nicht ungewollter Bedeutungswandel ein; die Quellen des Rechts nahmen vermehrt den Charakter von Quellen zur Rechtsgeschichte an.

Die intensive Auseinandersetzung eines Rechtsquellenforschers wie Hermann Rennefahrt mit den Archivalien zeigte bald, wie stark das ältere Recht mit Religion, Sitte, Kultur und Wirtschaft unlösbar verbunden war und wiederum nicht alles beiseite gelassen werden konnte, was über den Begriff der Rechtsquelle hinausreichte. Diese Erkenntnis setzte sich vor allem bei der systematischen Bearbeitung der städtischen Rechtsverhältnisse durch⁴⁹. Eine stetige Verfeinerung der Auswahlkriterien führte dazu, dass Rechtsbereichen vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die bis anhin nur sehr stiefmütterlich behandelt worden waren. Es sollten nicht nur Quellen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts zum Abdruck kommen, sondern auch privatrechtliche Quellen etwa des Erb-

⁴⁸ vgl. O[tto] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Abt., Leipzig 1860, S. 1 f.

⁴⁹ SSRQ BE I/3, S. XVIII. – Rechtsquellenmitarbeiter haben verschiedentlich versucht, wenigstens Statuten der Gotteshäuser aus dem behandelten Gebiet zu integrieren.

rechts, die bisher gänzlich untervertreten oder gar inexistent waren.

Nur zu häufig wurde die katholische Kirche mit ihren geistigen Institutionen «vergessen» oder bewusst beiseite gelassen, da sie sich nicht eben leicht in das vorhandene kantonale Schema eingliedern lassen will; sie hat einen eigenen Rechtsquellenkreis geschaffen⁵⁰. Das erinnert uns daran, dass nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern manch wissenschaftliche Disziplin von der Benützerseite her ihre Wünsche an die Rechtsquellen-sammlung anmeldet: die allgemeine Geschichte und ihre verschiedenen Sparten von der Kirchengeschichte bis zur Lokalgeschichte, die Hilfswissenschaften und die Linguistik.

Dem ungeheuren Angebot an Material steht der Zwang zum Auswählen gegenüber. Es liegt viel im Ermessen des Bearbeiters, eine vernünftige Auswahl zu treffen, wichtiges von eher nebensächlichem zu unterscheiden, allgemeines und spezielles gegeneinander abzuwägen und das Mass so anzusetzen, dass ein Rechtsquellenband das Bild rechtshistorischer Normen und ihrer Weiterentwicklung aus Land oder Stadt über Jahrhunderte hinweg in vertretbarer Kürze widerspiegelt.

Die Zusammenstellung von Rechtsquellen wird dadurch zu einem Abbild einer sich stets wandelnden Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Die Rechtswirklichkeit⁵¹, d. h. die Frage, ob die historischen Rechtsnormen einmal Gültigkeit gehabt haben, ist für die Rechtsquelle selbst und deren wissenschaftliche Veröffentlichung zunächst nicht ausschlaggebend. Geltungsdauer und Geltungsbereich von Gesetzen, Verordnungen, Verträgen usw. lassen sich überdies in vielen Fällen nicht erfassen. Bei der Durchsicht von Mandatenbänden in den kantonalen und kommunalen Archiven mit den sich über lange Zeit hinweg oft wiederholenden, gleichlautenden Verordnungen wird man sich dieses Problems bewusst. Immerhin kann der Bearbeiter dem Rufe Hermann Rennfahrts und vor allem

⁵⁰ Werner Kundert, Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen», zum Stand eines monumentalen Editionswerkes, in: ZGO 124 NF 85 (1976), S. 380

⁵¹ darüber: Hans Herold (op. cit.), S. 436; Hans Fehr, Sozial- und Privatrechtliches aus den Hönegger Meiergerichtsurteilen, in: Festschrift Ulrich Stutz ..., Weimar 1938, S. 506–524

Hans Fehrs nach der Ergründung von Sinn und Wirkung der Rechtssätze⁵² nahekommen, indem die wiedergegebene Quelle durch eine kurze Vorgeschichte in den passenden Kontext gebracht und durch begleitende Nebenquellen bereichert wird. Durch skizzenhafte Hinweise kann erhellt werden, wie das Rechtsleben sich tatsächlich abspielte, ob überhaupt und wie sich die Rechtsnormen in der Rechtswirklichkeit durchsetzten. Solche Fragen zu einzelnen Rechtsaufzeichnungen bleiben aber im Detail wohl mehr rechtshistorischen Nachforschungen und Darstellungen vorbehalten.

6. Vorarbeiten zur geplanten Zürcher Rechtsquellensammlung

Die Wiederaufnahme der Sammlung und Edition von Rechtsquellen im Kanton Zürich bedeutet lediglich einen Neubeginn im Gesamtkonzept und Detailplanung des ganzen Materials und dessen überlegte Aufteilung auf die Bände, nicht aber der Forschung schlechthin. Seit dem Erscheinen des letzten Zürcher Rechtsquellenbandes hatte das Staatsarchiv, als ein bedeutender Hort historischer Überlieferung, die Sammlung von Rechtsquellen der Landschaft weiterbetrieben. Das bestätigt wiederum mit aller Deutlichkeit, dass die praktische, schweizerische Rechtsquellenforschung sich mit Vorliebe an den Wirkungsbereich der Staatsarchive und weit weniger an den universitären Bereich anlehnt.

Von langer Hand hat der Staatsarchivar Anton Largiadèr (im Amt 1931–1958) Hunderte von Rechtsquellen der Landschaft und Kleinstädtchen zusammentragen lassen. Verschiedene Hände haben daran gearbeitet. Da ist wiederum Robert Hoppele zu nennen, der über die Arbeit an den Rechtsquellenbänden hinaus sich vor allem den Landstädtchen gewidmet hat. Erste Arbeiten gehen bis ins Jahr 1897 zurück⁵³. Seine Tätigkeit ist nachweislich auch noch nach dem ersten Weltkrieg festzustellen⁵⁴. Auch W.H. Ruoff hat sich Jahrzehnte später um eine

⁵² SSRQ BE I/3, S. XVIII

⁵³ Archiv SSRQ-Kommission, Brief Robert Hoppelers an Andreas Heusler von 1897 September 1

Sammlung von Rechtsquellen der Städtchen Bülach, Eglisau, Elgg, Greifensee, Grüningen, Kyburg und Regensberg bemüht; sein jeweils angebrachtes Monogramm mit chronologischem Vermerk weist auf seine Forschertätigkeit von 1944–1947 hin. Seine Vorarbeiten setzen aber schon früher ein. Für sie begann sich die Rechtsquellenkommission zu interessieren. Ihr damaliger Präsident, Hermann Rennefahrt, sah darin einen Ansatzpunkt, die Zürcher Rechtsquellenforschung vor allem der Landstädtchen durch die Beschäftigung von Ruoff zu beleben. Dieser Plan schien bald Wirklichkeit zu werden, vor allem durch den positiven Bescheid des Zürcher Regierungsrates auf eine Anfrage um finanzielle Mitbeteiligung. Erst dadurch konnten die Forschungsarbeiten überhaupt in Gang gesetzt werden. Doch hielt der anfängliche Impetus nicht an. Die Arbeiten gingen mehr und mehr schleppend vorwärts; die erschöpften Mittel des Juristenvereins nach dem Kriege liessen einen Druck von Rechtsquellenbänden vorerst kaum erhoffen.

Während seiner Amtszeit als Vorsteher des Staatsarchivs hat Anton Largiadèr auch selber einmal Hand angelegt und weitere Quellenstücke der ansehnlichen Sammlung beigelegt, diese mit Überschriften, Hinweisen und Nachträgen versehen und die wachsende Kollektion betreut. Vor allem liess er durch die äusserst emsige Archivbeamtin Sinaida Zuber unzählige Stücke abschreiben. Ohne sie wären die vorbereitenden Arbeiten der Quellensammlung nie so weit gediehen. Ihre unverkennbar saubere Hand ist überall gegenwärtig und von allen Händen am meisten vertreten.

Überhaupt überwiegen handschriftliche Transkriptionen neben wenigen maschinengeschriebenen. Daneben finden wir bereits früher gedruckte Quellen in einzelnen Druckseiten, so etwa aus den Stadtbüchern oder aus dem Werk Jakob Pestalozzis, wie hier etwa das Herrschaftsrecht Andelfingen von 1554, das Stammheimer Erbrecht von 1570 oder das Uhwiesener Amtsrecht von 1603. Die auf A4 Zetteln angelegte Sammlung

⁵⁴ Auf einer Karte von 1923 August 27 behauptet Hoppeler an ein ungenanntes Mitglied der SSRQ-Kommission, es sei ein Band «umfassend die Stadtrechte von Bülach, Eglisau, Elgg, Greifensee, Grüningen, Kyburg, Regensberg und Rheinau in der Hauptsache abgeschlossen», was bei einer nachträglichen Durchsicht des vorhandenen Materials doch zu hoch gegriffen ist (Archiv SSRQ-Kommission).

wurde ganz entsprechend den ersten beiden Zürcher Rechtsquellenbänden in alphabetischem Ordnungsprinzip und zwar nach den politischen Zürcher Gemeinden von Adlikon bis Zweidlen sowie nach den zürcherischen Landstädtchen Bülach bis Rheinau eingestellt. Eine knappe Überschrift gibt den Inhalt der Stücke wieder. Manchmal findet sich auch nur ein Auszug, ein Regest oder selbst nur ein Hinweis auf ein Quellenstück. Es folgt das (immer aufgelöste) Datum, das innerhalb den gemeindeweise geordneten Quellen für eine chronologische Folge notwendig ist. Ein Kurzbeschrieb des Stückes samt Siegeln ist nicht immer beigegeben. Textkritische Anmerkungen und ein wissenschaftlicher Kommentar etwa bei Rechtsquellen von Uitikon und Winterthur bilden eher die Ausnahme. Vereinzelt sind auch schon Satzanweisungen wie bei Fehraltorf vorhanden und lassen singuläre Endredaktionen einzelner Kapitel erkennen. Gleiches lässt sich von jenen schon recht umfangreichen Zusammenstellungen wie etwa von Ellikon a. d. Thur sagen, bei denen ebenfalls Ansätze exakter Bearbeitung und eine kleine rechtshistorische und quellenkundliche Einleitung nebst Inhaltsangabe vorhanden sind. Aber selbst hier wäre im Hinblick auf eine Veröffentlichung noch vieles zu ergänzen, zu berichtigen, zu kollationieren und textkritisch auf einen einheitlichen, neuen Stand zu bringen.

Das Einzugsgebiet der Quellen ist noch sehr klein. So ist ihre Herkunft meist nur auf die Staatsarchive Zürich und Aargau, vereinzelte Gemeindearchive und wenige Zufallsfunde, so etwa auf solche in privatem Besitz des In- und Auslandes, beschränkt. Nicht oder nur ungenügend ausgewertet sind die im Staatsarchiv Zürich liegenden und seit einem Reglement von 1887 eingeforderten Verzeichnisse der Bezirks-, Gemeinde- und Notariatsarchive mit Urkundenregesten und Aktenverzeichnissen. Diese beinhalten eine Fülle von rechtshistorischem Material. Hier wäre eine intensive, systematische Nachforschung bis zu den Kommunalarchiven selbst vonnöten. Aber auch eine weitere gründliche Durchforstung der Bestände im Staatsarchiv wird noch viel Material ans Tageslicht fördern.

Dem Benützer des Zürcher Staatsarchivs steht dieses Rechtsquellenkompendium griffbereit zur Verfügung. Photokopiert, in einzelne Mäppchen gemeindeweise gebunden, füllen die Rechtsquellen der Landschaft und der Landstädtchen zwölf

Kartonschachteln. Die ganz verschieden umfangreichen Mäppchen widerspiegeln jedoch nicht nur eine mannigfaltige Quellenlage, sondern erinnern auch daran, dass die Quellensuche unterschiedlich intensiv betrieben worden war. Deren Aufstellung in der Bibliothek des Staatsarchivs (Signatur: Df 6.1–12) dürfte für den unvoreingenommenen Benutzer nicht ganz unbedenklich sein. Denn das Goethe-Zitat, was man Schwarz auf Weiss besitze, dürfe man getrost nach Hause tragen, gilt auch hier wieder einmal nicht. Das Material ist erst eine von manchen Zufälligkeiten abhängige Sammlung, rudimentär, vielerorten verständlicherweise noch einseitig, aber doch eine beachtliche Grundlage, auf der künftige Forscher gerne aufbauen werden.

Nicht nur für die Landschaft, auch für die Stadt ist wichtige Vorarbeit geleistet worden. Nachdem sich der Zürcher Wissenschaftler W.H. Ruoff mit dem Recht der Zürcher Landstädten auseinandergesetzt und Quellen des Zürcher Land- und Hofgerichts in den 1950er Jahren untersucht hatte, kehrte er zu einem rechtsgeschichtlichen Thema seiner Studienzeit, der Erforschung des Zürcher Richtebriefes, einer wichtigen mittelalterlichen Quelle des Zürcher Stadtrechtes, zurück. Von der Rechtsquellenkommission erhielt er 1961 den Auftrag, diese bedeutende Quelle zu bearbeiten und herauszugeben. Die zu seinen Händen hergestellten Arbeitskopien umfassten jedoch nicht nur die Varianten des zürcherischen Richtebriefes, sondern auch jene von Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen. Einer genauen Voruntersuchung nebst eingehenden Vergleichen sollte dann die eigentliche Veröffentlichung folgen. Eine Schwierigkeit ergab sich dadurch, eine Brücke zu den während fünf Jahrzehnten betriebenen und teilweise veröffentlichten Recherchen des Berner Professors Hans Georg Wirz zu schlagen. Es war schliesslich möglich, die weiteren Forschungen in Zürich mit dem wissenschaftlichen Material auch von Hans Georg Wirz zu intensivieren.

Noch vor seinem Tode hat Ruoff seine Arbeiten bis zu einem gewissen Abschluss bringen können. Seine Ergebnisse und weiteren Ratschläge für eine Edition hat er in einer wohlüberlegten, hektographierten Schrift von zwanzig Seiten und in seiner gedruckten Antrittsvorlesung «Der Richtebrief von Zürich und sein Verhältnis zur Richtebriefgruppe Konstanz – St. Gallen –

Schaffhausen»⁵⁵ dargelegt. Beides ist die Frucht einer minutiösen und kritischen Spezialuntersuchung. Zur eigentlichen Edition ist Ruoff nicht mehr vorgestossen. Er glaubte, dass solange eine Veröffentlichung unterbleiben sollte, «bis die systematischen Suchaktionen der Rechtsquellenkommission nach Quellen an fremden Orten beendet sind»⁵⁶. Immerhin sind die von ihm anvisierten Originale von wichtigen Richtebriefvarianten nachweislich schon seit Jahrhunderten (!) verschollen.

Was ist an Editionsarbeiten vorhanden? Als wichtigstes liegt eine Abschrift von Ruoff des jüngsten und zugleich des am längsten in Gebrauch stehenden Richtebriefes vor. Es handelt sich hier um das sog. Konradbuch, von dem sich leider nur noch eine Kopie von 1643 in der Zürcher Zentralbibliothek befindet. Die maschinengeschriebene Abschrift füllt einen ganzen Ordner; allerdings fehlt der wissenschaftliche und textkritische Apparat bis auf ganz wenige Ausnahmen. Im weiteren sind handschriftlich gefertigte Abschriften weiterer Richtebriefvarianten sowie umfangreiche Synopsen der einzelnen Artikel, gut veranschaulicht durch ausgeschnittene Xerokopien, vorhanden.

Wenn Ruoff für die Herausgabe des noch unpublizierten sog. Konradbuches unter Berücksichtigung der Varianten in den Anmerkungen plädierte, so hatte er dafür gute Gründe. Denn die Wissenschaft hatte sich über zweihundert Jahre mit dem Zürcher Richtebrief auseinandergesetzt und immer wieder Editionen vorgelegt. Kein geringerer als Johann Jakob Bodmer⁵⁷ veröffentlichte eine Richtebriefabschrift aus der Zentralbibliothek, ergänzt durch eine Variante des Chronisten Johannes Stumpf. Friedrich Ott hat das Niklausbuch oder Schwarze Buch, eine weitere Variante in Form eines Pergamentkodex im Zürcher Staatsarchiv, veröffentlicht⁵⁸. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die letzte noch unpublizierte Variante des Zürcher Richtebriefes als wichtige Quelle des Stadtrechtes in Buchform herauskommen könnte.

⁵⁵ in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 43 (1966), S. 25–42

⁵⁶ Hektographierter Bericht, S. 19

⁵⁷ [Johann Jakob Bodmer], Der Richtebrief Der Burger Von Zürich, in: Helvetische Bibliothek Zweytes Stück, Zürich 1735, S. 3–128

⁵⁸ Friedrich [Salomon] Ott, Der Richtebrief der Burger von Zürich, in: Archiv für Schweizerische Geschichte ..., 5. Bd. (1847), S. 149–291

7. Der Weg zu neuen, technisch-editorischen Grundlagen

Die Rechtsquellenkommission hatte sich von Anfang an entschieden, in der Sammlung vollständige Texte abdrucken zu lassen, ja es schien sich überhaupt die Frage nach anderweitiger Darstellungsart der Hauptquellen erst gar nicht zu stellen. Für die Bearbeiter Merz, Welti, Gmür, Hoppeler und zahlreiche andere galt es als selbstverständlich, die Quellen in ihrer Vollständigkeit zum Abdruck zu bringen. Auf diese Weise sowie durch eine umfassende Auswahl der Rechtsquellen selber wurde versucht, ein möglichst abgeschlossenes, zusammenhängendes und gut ausgeleuchtetes Bild der Rechtsentwicklung zu entwerfen.

Kompromisse waren allerdings nicht zu vermeiden und müssen auch heute eingegangen werden. Der ungeheuren Materialfülle und den oft gleichlautenden Wiederholungen von Verordnungen kann oft nur durch die gekürzte Form des Zitates und des Regestes begegnet werden. Die Frage nach einer neuerlichen vollständigen Veröffentlichung einer Quelle, die bereits anderweitig publiziert ist, lässt sich am ehesten aufgrund der Editionsqualität und der leichten oder schwierigen Verfügbarkeit des Druckes entscheiden.

Der Rechtsquellenbearbeiter wird sich deshalb immer von neuem überlegen müssen, ob er sich für ein Regest oder einen Vollabdruck entscheiden will. Dabei ist auf die Ansprüche anderer Disziplinen wie Geschichte, Sprachwissenschaft, Hilfswissenschaften usw. Rücksicht zu nehmen. Auch heute gilt es, die von Ulrich Stutz aufgeworfene Frage nach dem Gewinn einer Edition über die engeren Bedürfnisse der Rechtsquellenforschung hinaus zu stellen. Die Erfordernisse zeigen aber, dass, wenn irgend möglich, «in ausreichendem Masse echte, originale Texte» gebraucht werden⁵⁹; Auszüge und Regesten sind für andere Forschungsrichtungen meist nur beschränkt tauglich.

Bei der Durchsicht der bisherigen Rechtsquellenbände fallen dem Leser nicht unwesentliche Unterschiede auf. Diese beziehen sich weniger auf die Auswahl der Texte, die einem Ortsfremden und Uneingeweihten wenig oder kaum auffallen mögen, als vielmehr auf die Darstellung der Texte selber. Die

⁵⁹ Werner Kundert (op. cit.), S. 380

Wege der Bearbeiter sind woanders nicht annähernd so verschlungen und oft konfus wie bei der Transkription! Die Feststellung ist wohl nicht abwegig, dass jeder Wissenschaftler in der nun über achtzig Jahren währenden Reihe seine eigene Variationsbreite allgemeiner Regeln zur Anwendung brachte, ja dieselbe von Band zu Band den veränderten Verhältnissen anzupassen suchte. Zwei bezeichnende Beispiele seien genauer unter die Lupe genommen.

Sehr schwer tat man sich mit der Schreibweise des für den Druck bestimmten Originaltextes. Die Bearbeiter fühlten sich hin- und hergerissen einerseits vom Bestreben, der originalen Schreibweise gerecht zu werden, andererseits zu einer Vereinheitlichung des in der Neuzeit rasch anwachsenden Quellenmaterials zu gelangen. Der Möglichkeiten sind viele. Während sich Rechtsquellenmitarbeiter einer buchstabengetreuen Transkription bis 1500 befreuigten⁶⁰, vereinfachten andere bereits seit dem 15. Jahrhundert und generalisierten stark seit dem 17. Jahrhundert⁶¹, ohne allerdings Art und Umfang dieser durchgreifenden, editorischen Textanpassungen anzuführen. Die meisten Bearbeiter liessen die originale Orthographie bis 1500, wenige bis 1600⁶² gelten mit Ausnahme der Gross- und Kleinschreibung, die sich bekanntermassen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein allgemeingültigen Regeln entzog. Fast in allen Rechtsquellenbänden kam für die abgedruckten Quellen aller Jahrhunderte die konsequente Kleinschreibung und nur für Satzanfänge und Eigennamen die Grossschreibung zur Anwendung. Nur vereinzelt wurde der Gross- und Kleinschreibung ab 1780 stattgegeben⁶³.

Eher getragen vom Willen zu einem einfachen Schriftbild und dem einer problemlosen editorischen Arbeit war das Bestreben, «die unerträgliche», «störende», «überflüssige» und «entsetzliche» Konsonantenhäufung und «erschwerende Konsonantenverdoppelung» «auf ein erträgliches Mass zu mildern» oder gar weitgehend «auszumerzen». Ein plausibler Grund dazu, wie er vom Sprachgeschichtlichen her abgeleitet werden konnte, wurde nicht gesucht. Das Eliminationsverfah-

⁶⁰ SSRQ AG I/1; jeweils gemäss Vorwort

⁶¹ SSRQ SG III/1; Vorwort

⁶² SSRQ AG I/5; Vorwort

⁶³ SSRQ BE II/1; Vorwort

ren war von subjektiver Ästhetik und vereinfachender Arbeitsweise geprägt.

Die lediglich an den beiden Beispielen der Orthographie im allgemeinen und der Konsonantenhäufung im speziellen dargestellten Probleme zeigen deutlich, wie die lebendigen und vielgestaltigen Quellenvorlagen eben nur mit Mühe sich in ein Schema von Transkriptionsregeln pressen lassen. Auf den ersten Anhub mag man an die zahlreichen Transkriptionsvorschläge denken, welche die verschiedensten Urkundenbücher bieten. Die durchdachten Anleitungen im Zürcher Urkundenbuch⁶⁴ versuchte schon Robert Hoppeler für die Zürcher Rechtsquellenbände bis 1500 nutzbringend anzuwenden. Allein die Übernahme von Textanweisungen war weitgehend verfehlt und einseitig, da diese meist für Quellenmaterial in den Urkundenbüchern gedacht waren, die grösstenteils im 14. Jahrhundert mehr oder weniger zufällig zum Abschluss kamen. Die Rechtsquelleneditionen umfassen jedoch sehr viele Dokumente der Neuzeit. Es sollte deshalb klar gesehen werden: Was not tut sind allgemeingültige Transkriptionsregeln, die sowohl für das Mittelalter als auch für die Neuzeit gleichermaßen über Jahrhunderte hinweg Gültigkeit haben.

Verschiedene, jüngere Rechtsquellen-Mitarbeiter, die landesweit an verstreuten Projekten beteiligt sind, haben versucht, mit für die Praxis zugeschnittenen Richtlinien der deutschen und lateinischen Textedition von Rechtsquellen eine einheitlichere Linie zu geben. Dabei sollte nicht nur eine durchgehend gültige Anleitung für Quellen aus der Zeit von olim bis 1798 entstehen, die auf Erfahrungen und bisherigen Regeln des In- und Auslandes beruht; im Sinne einer interdisziplinären, breiteren Entwicklung wurde der Kontakt zu Wissenschaftlern des Schweizerdeutschen Wörterbuches gesucht. Mit einer Mitarbeiterin diskutierte die Kommission grundlegende, sprachgeschichtlich relevante Probleme durch. Wünsche für einen auch durch das Wörterbuch auswertbaren, wissenschaftlich wiedergegebenen Text wurden gerne angenommen und in das Konzept eingebaut.

⁶⁴ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich ... (op. cit.), 1. Bd., S. XII – XVII (Textbehandlung, Textkritik)

Grundsätzlich hat man sich entschlossen, die buchstabengetreue Transkription in allen Quellen bis zur Französischen Revolution durchzuziehen unter Anwendung konsequenter Kleinschreibung mit Ausnahme der Eigennamen und Satzanfänge wie bis anhin. Die Anwendung bleibt aber auf Manuskripte beschränkt. Gedruckte Mandate beispielsweise sollten nicht in das Schema der konsequenten Kleinschreibung gezwungen werden, wie das noch Hermann Rennefahrt stets durchgeführt hatte. Es ist jedoch wichtig, dass Abweichungen von den Transkriptionsregeln in solchen Fällen vom Bearbeiter immer vermerkt werden. – Durch die buchstabengetreue Übernahme des Textes fällt auch die sehr subjektive Austilgung der Doppelkonsonanten dahin.

Die Richtlinien zur Textedition, die während Jahren getestet und schliesslich 1979 in eine einheitliche, übersichtliche Form auf nur fünf Schreibmaschinenseiten gebracht wurden, haben sich in der Erschliessung von St. Galler, Berner und Luzerner Rechtsquellen bewährt. Im Kanton Luzern und bereits auch in andern innerschweizerischen Kantonen haben sich Lokalhistoriker für die Anleitung interessiert und die handlichen Anweisungen selber angewandt. Sie werden im übrigen in einem der kommenden Rechtsquellenbände erscheinen und für die Forschung (und damit auch von Anfang an für die zürcherischen Rechtsquellen) zur Verfügung stehen.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Im letzten Jahrhundert hatte Zürich in der Erforschung von Rechtsquellen und in der rechtshistorischen Forschung allgemein eine führende Rolle gespielt. Johann Jakob Bluntschli gab den Anstoss mit seiner zweibändigen Rechtsgeschichte des Kantons Zürich und war zugleich auch Wegbereiter für rechtshistorische Untersuchungen in andern Kantonen. Noch war zu Bluntschlis Zeit diese Forschung nicht rein historisch; zu nahe war das Ancien Régime mit seinen alten Rechten, die wie im Kanton Zürich zum Teil noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein Rechtskraft besaßen.

Ausgehend von der deutschen Weistumsforschung eines Jakob Grimm, welche sich die Edition von Quellentexten zum

Ziel gesetzt hatte, entstanden auch im Kanton Zürich in Ansätzen einige derartige Versuche. Für die zürcherische und schweizerische Forschung war es wichtig, sich über das vorhandene Quellenmaterial vor allem einmal in den öffentlichen Archiven einen Überblick zu verschaffen. Um diesem Mangel abzuhelfen, veröffentlichte seit der Mitte des letzten Jahrhunderts die «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» Übersichten von Rechtsquellen in den Kantonsarchiven, verschiedentlich auch deren Quellen selber.

Dadurch wurde allerdings eine breiter angelegte Editions-tätigkeit auf Jahrzehnte hinausgeschoben; aber man gewann dadurch Zeit, sammelte Erfahrungen und konnte sich Gedanken über Ziel und Zweck einer landesweiten Quellenpublikation verschaffen. Das Zuwarten hatte sich gelohnt. Wiederum waren es Zürcher Rechtsquellen, anhand derer Ulrich Stutz am praktischen Beispiel der Högger Quellen eine saubere, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition entwarf. Er stellte mit seiner vorbildlichen Musterarbeit die Weichen für die kommende, nicht nur auf Offnungen beruhende schweizerische Sammlung von Rechtsquellen. Die Initiative wiederum entsprang den Kreisen des Juristenvereins. Andreas Heusler war zur Überzeugung gelangt, «dass unsrer schweizerischen Jurisprudenz eine Wiederbelebung der rechtsgeschichtlichen Studien dringend not tut, damit sie nicht zu einseitig ... [dem] Buchstabenkultus moderner Scholastik verfall[e] ...»⁶⁵. Wie sehr hatte sich doch die noch bei Bluntschli mitschwingende pädagogische Idee gewandelt; für Heusler bedeutet die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem alten Recht vor 1798 bereits lohnende Pflege des historischen Kulturgartens.

Aus dieser wissenschaftlichen Aufbruchstimmung heraus mögen damals auch die Zürcher Rechtsquellen angegangen worden sein. Das frühzeitige Ende der Zürcher Editionstätigkeit – persönliches Schicksal, erlahmende Unterstützung? – ist an sich bedauerlich. Denn im Gegensatz dazu stand über den zahlreichen historischen Quellenpublikationen im Kanton Zürich, allen voran dem Zürcher Urkundenbuch, ein günstiger Stern; die hier jeweils gesetzten Ziele wurden erreicht. Inzwischen hat aber im Kanton Zürich während mehr als sechzig

⁶⁵ ZSR 35 NF 13 (1894), S. 722

Jahren die rechtshistorische Editionstätigkeit geruht. Die Worte von Ulrich Stutz mit einem Seitenblick auf die stolze Liste historischer Veröffentlichungen von Zürcher Quellen, mit dieser Editionsarbeit habe die juristische Verwertung nicht Schritt gehalten, gilt auch heute noch. «Es wird hohe Zeit, dass zu der Arbeit des Philologen und des Historikers die des Juristen tritt, damit Zürich innerhalb der rechtsgeschichtlichen Forschung unserer Tage von neuem den Platz erhält, der ihm vermöge seiner Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart gebührt»⁶⁶. Nützliche Vorarbeiten zur brachliegenden Erforschung der Zürcher Rechtsquellen erleichtern den Neuanfang. Auch liegt ein Plan zu deren Veröffentlichung vor (ein solcher war schon von der Rechtsquellenkommission in der 1890er Jahren jeweils vor dem Beginn eines kantonalen Forschungsvorhabens gefordert worden, schien aber damals nicht vorhanden zu sein).

Freilich hat eine Quellenedition wie jede «geisteswissenschaftliche Unternehmung, die in der abgeschiedenen Klausur, abseits des Tagesrummels, entsteht»⁶⁷, eine vergleichbar geringe Publizität. Ein Forschungsvorhaben von einer solchen Tragweite erfordert nicht nur Aufmerksamkeit von wissenschaftlicher Seite, sondern auch ideelle und materielle Unterstützung der breiteren Öffentlichkeit. Der Nationalfonds, der noch zu einem grossen Teil die Forschung in der Schweiz seit den 1960er Jahren finanziert, hat auch in gegenwärtiger Kreditperiode 1981–1984 Geld für die Forschung im Kanton Zürich ausgesetzt. Da jedoch Bundesmittel immer knapper werden, muss auf mittlere und längere Frist an eine breitere finanzielle Basis gedacht werden. Kantone wie Luzern und selbst Appenzell Innerrhoden, welche es sich zur Ehrenpflicht gemacht haben, die rechtsgeschichtliche Grundlagenforschung selbst an die Hand zu nehmen, haben sich zur Mitentlöhnung aus Kantonsmitteln aufgerafft. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn sich auch der Kanton Zürich aus ähnlichen Überlegungen für eine Mitfinanzierung eines so bedeutenden Forschungsprojektes entschliessen könnte.

Die Erforschung und Edition von Quellen schlechthin bildet das Rückgrat für jegliche historische Beschäftigung. Eine tat-

⁶⁶ Högger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts ... erstmals hrsg. und erläutert von Ulrich Stutz, Bonn 1912, Vorwort S. V

⁶⁷ Ferdinand Elsener (op. cit.), S. 418

kräftige Neuaufnahme des Gedankens von Andreas Heusler, Eugen Huber, Ulrich Stutz, Walther Merz, Max Gmür, Friedrich Emil Welti, Hermann Rennefahrt u. a. würde unsere Kenntnis der heimatlichen Rechtsentwicklung ungemein bereichern, einen wichtigen Impuls zahlreichen wissenschaftlichen Gebieten vermitteln und, ausgehend von exakt und mit den nötigen Hilfsmitteln edierten Quellen, zu weiteren fruchtbaren Einzelforschungen nun auch im Kanton Zürich führen.